

Mit der neuen Gemeindeordnung in die Zukunft

Die Grundlage für künftige Erfolge

Am 25. November 2019 hat die Bürgergemeindeversammlung beschlossen, die neue Gemeindeordnung in der vorgelegten Form dem Souverän zur Genehmigung an der Urnenabstimmung zu überweisen. Damit werden die Änderungen am Wahl- und Abstimmungswochenende an der Urne vom 9. Februar 2020 dem Stimmvolk vorgelegt. Zeitgleich finden die Wahlen für die Neubesetzung des Bürgerrates, der Bürgerkommission, des Stadtrates und des Einwohnerrates für die Legislatur Sommer 2020 – 2024 statt.

Bitte nutzen Sie die Urnenabstimmung, damit sich die Bürgergemeinde für die nahe Zukunft optimal organisieren kann und wählen Sie die fähigsten Personen in den Bürgerrat und die Bürgerkommission!

Bürgergemeinde ist seit 2004 selbständig

Im Dezember 2001 hat die Bürgergemeindeversammlung Liestal beschlossen, die Organisation der Bürgergemeinde aus der Stadtverwaltung auszugliedern, seit 2004 bildet die Bürgergemeinde Liestal eine eigenständige Organisation, unabhängig von der Stadtverwaltung. Anfangs war es naheliegend, viele Merkmale der Organisation von der Stadtverwaltung zu übernehmen und in einer ersten Version der Gemeindeordnung festzuschreiben. Die Bürgergemeinde, welche im Unterschied zur Einwohnergemeinde keine Steuern erhebt, hat sich dann selbständig und aus eigener Kraft weiterentwickelt. Spätestens mit der Betriebsbewilligung der Deponie Höli im Frühjahr 2010 hat sie dann auch zusätzliche Einnahmen und Überschüsse erzielen können, was einerseits neue Handlungsspielräume ermöglichte, andererseits auch neue Führungsstrukturen erfordert. Jetzt sind wir am Punkt, wo diese Neuerungen auch offiziell in der Gemeindeordnung nachvollzogen werden sollen.

Ziele der Neuerungen

Die neue Gemeindeordnung ist schlanker, erhöht die Verantwortung und den Handlungsspielraum von Bürgerrat und Bürgerkommission, auf überholte Regelungen wird verzichtet.

Grundlagen

Die Bürgergemeinde ist ein vielfältiges Gebilde mit verschiedenen Aufgaben. Gemäss Artikel 136 des Gemeindegesetzes obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
- Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
- Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.
- Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche Zwecke zur Verfügung.
- Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane.
- Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

Auf der einen Seite steht der Forstbetrieb als Unternehmen, das im Holzproduktions- und Sachgüterproduktionsbereich im Markt gegen die Konkurrenz steht und Mittel und Wege finden muss, um mit sinkenden Erträgen und steigenden Kosten seine Aufträge zu erfüllen. Gleichzeitig steht der Wald als Erholungs-, Natur- und Lebensraum unentgeltlich

zur Verfügung und der Klimawandel sorgt für neue Herausforderungen. Auf der anderen Seite steht die «Bürgergemeinde» mit einem Auftrag, für die Allgemeinheit Nutzen zu stiften, was sie in den vergangenen Jahren mit viel Engagement und einem jährlichen durchschnittlichen Beitrag von rund einer Million Franken umgesetzt hat. Diese Beiträge werden finanziert aus Erträgen aus dem Deponiebetrieb resp. aus dem Ertrag von Finanzanlagen (Baurechte, künftig aus dem Grammet etc.).

Die Neuerungen in der Übersicht

- Die Sachgeschäfte in den einzelnen Departementen sind in den vergangenen Jahren umfangreicher und komplexer geworden. Damit übernehmen die Departementsverantwortlichen auch deutlich mehr Verantwortung wie früher. Die groben Linien sind jeweils in Strategiepapieren ausformuliert, die von der Versammlung bestätigt sind (Anlagestrategie, Förderung von Kultur und Brauchtum, Waldentwicklungsplan etc.).
- Die Aufgaben des Präsidiums konzentrieren sich auf die allgemeine Führung der Organisation im strategischen Bereich, die Leitung der Sitzungen (Ratssitzungen, Bürgergemeindeversammlungen), die Sicherstellung der Koordination zwischen den Departementen und die offizielle Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen.
- Der Gesamt-Bürgerrat hat aufgrund der Anlagestrategie (vor Jahresfrist beschlossen) einen grösseren finanziellen Spielraum für Anlagegeschäfte im Rahmen des jährlich beschlossenen Budgets (bis 5 Mio.), jetzt soll auch die Ausgabekompetenz des Bürgerrats ausserhalb des Budgets für ungebundene Ausgaben der Bedeutung der Geschäfte angepasst werden (bisher 4 Geschäfte bis 25'000.00, neu total bis 250'000.00 ohne Vorlage an die Versammlung).
- Die Rechnungsprüfungskommission wird aufgelöst; deren Aufgaben übernehmen die Mitglieder der Bürgerkommission, was ihre Bedeutung weiter aufwertet.
- Anstelle von festen Kommissionen wird die Möglichkeit gefördert, bei Bedarf Arbeitsgruppen einzusetzen, die nach Abschluss ihres Auftrags wieder aufgelöst werden.
- Alle «überholten» Paragraphen werden ersatzlos gestrichen (z.B. Führung eines Altersheims).

Ablauf und Inkraft-Setzung

Die neue Gemeindeordnung wurde an der Bürgergemeindeversammlung im Juni 2019 erstmals kurz präsentiert, an der Versammlung im September 2019 eingehend vorgestellt und durch die Versammlung vom 25. November 2019 zur Vorlage an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 überwiesen. Nach Annahme an der Urne wird sie dem Regierungsrat des Kantons Baselland zur Genehmigung vorgelegt und tritt in der Folge per 1. Juli 2020 in Kraft, rechtzeitig auf den Beginn der neuen Legislatur.